

ACHTUNG: Nur für Lehrbetriebe mit weniger als 50 Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)* möglich!

Wirtschaftskammer Wien
Lehrlingsstelle-Förderungen
Postfach 0120
1101 Wien

Lehrlingsstelle-Förderungen
Wirtschaftskammer Wien
Postfach 0120 | 1101 Wien
T 05 90 900-3802

[E foerderreferat.wien@inhouse.wko.at](mailto:foerderreferat.wien@inhouse.wko.at)

W <http://wko.at/wien/lehrling>

Per Mail: foerderreferat.wien@inhouse.wko.at oder Fax: 0590 900 11 87 90

Daten des Lehrberechtigigten

Daten des Ansprechpartners

Name/Firmenwortlaut

Vor- und Nachname

Straße Nr.

Telefonnummer

PLZ Ort

E-Mail für Rückfragen

WK-Mitgliedsnummer

Ich habe den Lehrlingsbonus in Höhe von 2.000 Euro für alle aktuellen und zukünftigen bei der Lehrlingsstelle gemeldeten Lehrverträge (Ausbildungsverträge), auf welche die Fördervoraussetzungen laut der unten angeführten Richtlinie zutreffen schon beantragt.

Ich erkläre hiermit in Ergänzung zu meinem Antrag ausdrücklich, dass mein Lehrbetrieb zum Stichtag 1.Juli 2020 _____ Beschäftigte (in Vollzeitäquivalenten)* hatte.
Anzahl

Ich beantrage daher die Auszahlung des

- Kleinstunternehmerbonus (bis 9,99 Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten)
- Kleinunternehmerbonus (10 bis 49,99 Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten)

Ich nehme zur Kenntnis, dass jede Lösung oder Beendigung eines aufgrund dieses Antrages geförderten Lehrverhältnisses während der Probezeit (auch durch den Lehrling selbst) zum Wegfall des Lehrlingsbonus und des Kleinst-/Kleinunternehmerbonus für den betreffenden Lehrling führt. Für diesen Fall verpflichte ich mich zur unverzüglichen Rückzahlung bereits erhaltener Förderungen. Beihilfen oder sonstige Förderungen von Gebietskörperschaften oder sonstiger Rechtsträger für denselben Förderzweck als COVID-19-bedingte Maßnahme werden auf den auszahlenden Betrag angerechnet.

Ich bestätige, dass der Antragsteller/die Antragstellerin für die zu fördernden Lehrstellen bis zu Höhe des Lehrlingsbonus keine COVID-19-bedingten Beihilfen oder sonstige COVID-19-bedingte Förderungen für die Aufnahme eines Lehrlings gemäß den Varianten 1 oder 2 einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers in Anspruch nimmt oder nehmen wird. Die Inanspruchnahme einer solchen Beihilfe oder sonstigen Förderung führt zur Verpflichtung den Lehrlingsbonus und den Kleinst-/Kleinunternehmerbonus bzw. den darauf anzurechnenden Betrag zurückzuzahlen.

Der Förderbetrag wird auf das bereits bei der Antragstellung zum 2.000 Euro Bonus angegebene Konto überwiesen.

Nur wenn sich das Konto geändert hat, bitte hier das geänderte Konto angeben:

Bankverbindung zur Überweisung des Förderbetrages

(Überweisung kann nur auf ein inländisches Konto des antragstellenden Unternehmens erfolgen.)

Empfänger				Geldinstitut																			
A	T																						
IBAN																							

ACHTUNG: Der Antrag muss spätestens drei Monate ab Erfüllung der Fördervoraussetzungen - das heißt ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Probezeit - bei der Lehrlingsstelle eingelangt sein.

Die Förderung erfolgt aufgrund der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c Abs.1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz (<http://www.lehre-foerdern.at>) und der Verordnung ARR 2014 BGBl. II Nr. 208/2014 idgF im Namen und auf Rechnung des Bundes. Sie kann nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel gewährt werden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der obigen Angaben, der Angaben auf Beilagen und meine Befugnis/Bevollmächtigung zur Antragstellung. Ich nehme zur Kenntnis, dass falsche Angaben strafbar sind und der Förderbetrag im Fall unrichtiger Angaben zurückzuerstatten ist, dass auf diese Förderung kein Rechtsanspruch besteht und dass alle für den Förderfall relevanten Daten gegebenenfalls für Kontrollen offengelegt werden müssen. Nicht fristgerecht eingelangte Anträge sind nicht förderbar.

Datum/Unterschrift

<p>*Definition der Betriebsgrößenklasse nach Beschäftigten</p>	<p>Kriterium für die Bestimmung der Betriebsgröße ist die Beschäftigtenzahl zum 1. Juli 2020. Die Beschäftigten werden nach Vollzeitäquivalenten (Arbeitsverträge desselben Dienstgebers; Konzerngesellschaften mit über 50% Beteiligung sind zusammenzurechnen) berechnet. Lehrlinge und karenzierte Beschäftigte sind nicht mitzuzählen. Beispiele: Mutterschutz, Elternkarenz, Zivildienst, Wehrdienst, Bildungskarenz oder sonstige frei vereinbarte Karenz. Leiharbeitskräfte, Freie Dienstnehmer, Mitarbeitende Eigentümer bzw. Teilhaber sind mitzuzählen. Personen in Altersteilzeit sind im Ausmaß der Beschäftigung mitzuzählen; bei geblockter Altersteilzeit ist der Durchschnitt über die gesamte Dauer zu verwenden.</p> <p>https://www.wko.at/service/bildung-lehre/lehrlingsbonus-neu-aufgenommene-lehranfaenger.html</p>
--	---